



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/214. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

unter Begrüßung der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011¹, 19/25 vom 23. März 2012², 22/31 vom 22. März 2013³, 28/29 vom 27. März 2015⁴, 31/26 vom 24. März 2016⁵, 34/32 vom 24. März 2017⁶, 37/38 vom 23. März 2018⁷, 40/25

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

² Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Korr.1), Kap. III, Abschn. A.

³ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



vom 22. März 2019⁸, 43/34 vom 22. Juni 2020⁹, 46/27 vom 24. März 2021¹⁰, 49/31 vom 1. April 2022¹¹ und 52/38 vom 4. April 2023¹² sowie der Resolutionen der Generalversammlung 67/178 vom 20. Dezember 2012, 68/169 vom 18. Dezember 2013, 69/174 vom 18. Dezember 2014, 70/157 vom 17. Dezember 2015, 71/195 vom 19. Dezember 2016, 72/176 vom 19. Dezember 2017, 73/164 vom 17. Dezember 2018, 74/164 vom 18. Dezember 2019, 75/187 vom 16. Dezember 2020, 76/157 vom 16. Dezember 2021 und 77/225 vom 15. Dezember 2022,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

ferner bekräftigend, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³ unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat und durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz und die Achtung der Vielfalt untergraben,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Verurteilung der Straftaten, die terroristische und extremistische Gruppen und Bewegungen an Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verüben, und mit großem Bedauern über Versuche, diese Taten mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung zu bringen,

bekräftigend, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

⁸ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁹ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹¹ Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VI, Abschn. A.

¹² Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolutionen 69/140 vom 15. Dezember 2014, 70/19 vom 3. Dezember 2015, 71/249 vom 22. Dezember 2016, 72/136 vom 11. Dezember 2017, 73/129 vom 12. Dezember 2018, 74/23 vom 12. Dezember 2019, 75/26 vom 2. Dezember 2020 und 76/69 vom 9. Dezember 2021 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens, 69/312 vom 6. Juli 2015 über die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und 67/104 vom 17. Dezember 2012, in der die Generalversammlung den Zeitraum 2013-2022 zur Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen erklärte,

zutiefst besorgt über die in allen Weltregionen nach wie vor auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

unter Missbilligung jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

sowie unter entschiedener Missbilligung aller Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern, und die gegen das Völkerrecht verstoßen, insbesondere gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht,

tief besorgt darüber, dass im Umgang mit Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung im öffentlichen wie im privaten Bereich in manchen Fällen Straflosigkeit und in manchen Fällen ein Mangel an Rechenschaftspflicht herrscht, und betonend, wie wichtig es ist, durch die erforderlichen Sensibilisierungsbemühungen gegen die Ausbreitung von Hetzreden gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzugehen,

besorgt über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen, insbesondere Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, sie an der Ausübung und dem vollen Genuss der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu hindern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt ist sowie der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

unterstreichend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

sowie die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehören, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

ferner unterstreichend, dass Bildungsmaßnahmen, Jugendforen, strategische Pläne sowie Öffentlichkeitsarbeit und Medienkampagnen, einschließlich Online-Plattformen, auf maßgebliche Weise zur Förderung von Toleranz und zur Beseitigung von negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung beitragen können,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den einzelnen Menschen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, die Verstärkung der die Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen übergreifenden Anstrengungen und die Ausweitung der Menschenrechtsbildung wichtige erste Schritte bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 72/241 mit dem Titel „Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus“, die am 20. Dezember 2017 im Konsens verabschiedet wurde, unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Arbeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, der Arbeit der Euro-mediterranen Anna-Lindh-Stiftung für den Dialog der Kulturen mit Sitz in Alexandria (Ägypten) und der Arbeit des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/5 vom 20. Oktober 2010 über die von König Abdullah dem Zweiten von Jordanien vorgeschlagene Weltwoche der interreligiösen Harmonie,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensgemeinschaften und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und erinnernd an die Initiative des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord zur Rolle religiöser Führungspersonlichkeiten bei der Verhütung von Aufstachelung, die zu Gräueltverbrechen führen könnte, und an die Erklärung ihres am 23. und 24. April 2015 in Fes (Marokko) abgehaltenen Forums, den Prozess von Istanbul zur Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass und/oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die am 6. Oktober 2016 von den Vereinigten Arabischen Emiraten angekündigte Einrichtung des Internationalen Instituts für Toleranz zur Förderung des Wertes der Toleranz zwischen den Nationen, die am 22. August 2015 verabschiedete Erklärung von Amman über Jugend, Frieden und Sicherheit und den am 14. und 15. September 2022 in Astana abgehaltenen siebten Führungskongress der Weltreligionen und traditionellen Religionen sowie die Initiative des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihr Ergebnisdokument, den am 5. Oktober 2012 in Rabat angenommenen Aktionsplan von Rabat über das

Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird¹⁴,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Prozesses von Istanbul und der Förderung der wirksamen Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats zur Bekämpfung der globalen Gewalt, religiösen Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere von der sechsten Umsetzungstagung des Prozesses, die Singapur am 20. und 21. Juli 2016 ausrichtete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;
2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;
3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;
4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;
5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;
6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;
7. *fordert* alle Staaten *auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines

¹⁴ A/HRC/22/17/Add.4, Anlage.

¹⁵ A/78/241.

Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzusporren, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprevention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprevention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtspersonen in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersönlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtspersonen bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden Menschen, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf der Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten,

Grabstätten und Heiligtümern zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in seine Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht mit den von dem Hohen Kommissar bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

*50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023*